

Satzungen

des Mietervereins des Kreises Soest und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein erstreckt sich über die Stadt Soest, den Kreis Soest und Umgebung und führt den Namen: DMB Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e.V. Der Sitz des Vereins ist Soest. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest unter der Nr. 129 eingetragen. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Die gemeinschaftlichen Belange der Mieter wahrzunehmen und zu fördern,
- b) die Vereinsmitglieder zu belehren und zu betreuen.

Die Erfüllung seines Zweckes erstrebt der Verein durch

1. den Zusammenschluss der Mieter des Kreises und Umgebung,
2. die Unterhaltung von Einrichtungen zur Belehrung und Betreuung der Mieter und
3. Sammlung praktischer Erfahrungen im Wohnungswesen.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen (§ 21 BGB).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, mit Ausnahme desjenigen, der einem Vermieterverein angehört.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund der Ausfüllung einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 4

Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Zahlung ist eine Bringschuld und ist jeweils zum Jahresbeginn im Voraus zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als 6/12 eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt, oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt, oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt endgültig durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
- c) durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft muss mindestens für die Dauer von zwei Jahren bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Es hat Anspruch auf:

- a) kostenlose mündliche Beratung in allen sein Miet- oder Pachtverhältnis berührende Fragen;
 - b) ferner auf Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren nach besonderen Bestimmungen, die der Vorstand erlässt.
 - c) Die Ausübung und Inanspruchnahme von Mitgliedschaftsrechten ist ausgeschlossen, solange ein Beitragsrückstand von 3/12 eines Jahresbeitrages besteht.
2. Aus der Gewährung von Rat und Rechtsschutz durch den Verein hat das Mitglied gegen den Verein keine Ansprüche.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
2. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
3. dem Kassierer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht nach Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 8

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Nachwahlen gelten für den Rest der ordentlichen Amtszeit nach Satz 1.

§ 9

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf besoldete Angestellte einstellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie wird durch den neuen Vorstand spätestens 21 Tage vor dem Verhandlungstermin durch die Tages- oder die Mieter Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Erste Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung der verspätet eingehenden Anträge und Wahlvorschläge beschließt die Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen zu nehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und Vorstand und Rechnungsprüfer neu zu wählen.

Weiterhin beschließt sie über Satzungsänderungen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der /dem Vorsitzenden und drei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens 10% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine solche beantragen.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen schriftlich erneut einzuberufen.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den DMB Landesverband NRW e.V.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnungen sind von mindestens 2 Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese sind aus den Reihen der Mitglieder alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Mindestens zweimal pro Jahr hat eine unvermutete Kassenrevision stattzufinden. Die Kassenprüfer haben über die durchgeführte Revision ein Protokoll zu führen.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle auf das Vereinsvermögen beschränkt.